

Liebe Schülerinnen und Schüler,

anbei erhalten Sie die Regelungen zum einheitlichen Entschuldigungsverfahren an der FLS.

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung

§ 2 Schulbesuchsverordnung/ Verhinderung der Teilnahme
 1. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter **Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich** mitzuteilen (**Entschuldigungspflicht**). (...). Die **Entschuldigungspflicht** ist **spätestens am zweiten Tag der Verhinderung** mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung **binnen drei Tagen** nachzureichen.
 2. (...) Lassen sich bei **auffällig häufigen Erkrankungen** Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Schulleiter vom Entschuldigungspflichtigen die **Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses** verlangen.(...)

Verantwortlich für die rechtzeitige Entschuldigung

- Entschuldigungspflichtig sind für **minderjährige Schüler** die Erziehungsberechtigten (→ diese müssen die E rechtzeitig einreichen)
- **Volljährige Schüler** für sich selbst
- **Entschuldigungsstelle:** Tutor/ Klassenlehrer

In den folgenden Beispielen (Bsp. 1 – Bsp. 4) haben Sie Ihre Entschuldigungspflicht erfüllt:

Beispiel 1

Beispiel 1

S. ist am **Montag** (ganz oder teilweise) am Schulbesuch verhindert

	Mo. 1. Tag der Verhinderung	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.
schriftlich oder mündlich (e) Montag, 24:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/>						
elektronisch oder fernmündlich (e)	schriftlich (e) binnen drei Tagen → Donnerstag, 24:00 Uhr				<input checked="" type="checkbox"/>		

Beispiel 2

Beispiel 2

S. ist am **Montag** (ganz oder teilweise) am Schulbesuch verhindert

Mo. 1. Tag der Verhinderung	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.
Entschuldigungsfrist		Nachreichfrist				
----	schriftlich oder mündlich (e) bis 24:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> <i>Regelung gilt auch, wenn S. am Dienstag bereits wieder in der Schule ist!</i>				
----	elektronisch oder fernmündlich (e) bis 24:00 Uhr	schriftlich (e) binnen drei Tagen → Freitag, 24:00 Uhr			<input checked="" type="checkbox"/>	

Beispiel 3

Beispiel 3

S. ist am **Montag** (ganz oder teilweise) am Schulbesuch verhindert

Mo. 1. Tag der Verhinderung	Di. Feiertag	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.	Mo.
←Entschuldigungsfrist→		← Nachreichfrist →					

Beispiel 4

Beispiel 4

S. ist am **Donnerstag** (ganz oder teilweise) am Schulbesuch verhindert

Do. 1. Tag der Verhinderung	Fr.	Sa.	So.	Mo.
Entschuldigungsfrist		Nachreichfrist		

Klausurversäumnis (e)

- FL entscheidet, ob eine „entsprechende“ Arbeit nachträglich anzufertigen ist
- Nachklausur kann auch aus einem anderen Themengebiet erfolgen und jederzeit angesetzt werden
- Nachklausur am Ende eines Jahres/ Halbjahres möglich; muss jedoch zum Schuljahresbeginn angekündigt werden



Mittwoch, 8. November 2017/ jkm

Klausurversäumnis (**ue**)

- Es ist zwingend die Note ungenügend zu erteilen (kein Ermessensspielraum)

Ärztliche Attestpflicht

- Ärztl. Attestpflicht kann durch Tutor/ FL beantragt werden, bei
 - „auffällig häufigen Erkrankungen“ und
 - fehlender „anderweitiger Ausräumbarkeit der Zweifel“
 -
- Attestpflicht wird auf Antrag eines Lehrers durch den SL angeordnet
- Attestform:
 - Es muss erkennbar sein, dass die Bescheinigung/ das Attest vom Arzt unterschrieben wurde
 - Rückdatierung max. 1 Tag möglich
 - Evtl. Kosten trägt der Schüler
- Sportatteste:
 - Müssen exakte Daten enthalten (u. a. Beginn/ Ende der Befreiung, Ausstellungsdatum)
 - Keine Teilbefreiungen zulässig (z.B. keine Ballspiele, keine Ausdauersportarten, usw.)
 - Beginn mit dem Datum der Ausstellung (Rückdatierung nicht möglich).
 - Anwesenheitspflicht der SuS bei nicht schwerwiegenden Krankheiten (Entscheidung durch den Sportlehrer)
- Abschlussprüfungen:
 - Generelle Attestpflicht vorhanden
 - Dezidierte Prüfungsunfähigkeit muss vom Arzt bescheinigt werden
 - Entschuldigungsfrist i.e.S., d.h. „unverzüglich“ am Tag der Prüfung
 - Rückdatierung ist nicht möglich
- Attestpflicht gilt für die gesamte Schulzeit und kann auf Antrag des Schülers (nach Bewährung) wieder zurückgenommen werden

Stand: 2015-09-07